STAND: 29. APRIL 2021

BEGRÜNDUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 102, 2. ÄNDERUNG

DER GEMEINDE GRÖMITZ

FÜR EIN GEBIET IN LENSTERSTRAND,

NÖRDLICH DES MITTELWEGES

- CAMPINGPLATZ AHOI -

VERFAHRENSSTAND:

- ■ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- ■ BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
  FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- ■ BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ■ ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- □ ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- □ EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- ■ BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O **O S T H O L S T E I N**
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU, TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
INFO@PLOH.DE WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	**Vorbemerkungen**	**3**
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	4
2	**Bestandsaufnahme**	**7**
3	**Begründung der Planinhalte**	**8**
3.1	Flächenzusammenstellung	8
3.2	Planungsalternativen / Standortwahl	8
3.3	Auswirkungen der Planung	8
3.4	Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes	13
3.5	Verkehr	15
3.6	Grünplanung	15
4	**Ver- und Entsorgung**	**16**
4.1	Stromversorgung	16
4.2	Gasversorgung	16
4.3	Wasserver-/ und –entsorgung	16
4.4	Müllentsorgung	17
4.5	Löschwasserversorgung, Brandschutz	17
5	**Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB**	**17**
5.1	Einleitung	18
5.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	25
5.3	Zusätzliche Angaben	28
6	**Hinweise**	**29**
6.1	Küstenschutz	29
6.2	Bodenschutz	32
6.3	Archäologie	33
6.4	Schifffahrt	33
7	**Bodenordnende und sonstige Maßnahmen**	**33**
8	**Kosten**	**33**
9	**Billigung der Begründung**	**33**

B E G R Ü N D U N G

zum **Bebauungsplan Nr. 102, 2. Änderung** der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet in Lensterstrand, nördlich des Mittelweges – Flächen des Campingplatzes Ahoi –.

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

Für ein Gebiet nordwestlich des Mittelweges, zwischen Lensterweg und Materialweg, und südöstlich des Mittelweges, trat am 22. Februar 2003 der Bebauungsplan Nr. 102 der Gemeinde Grömitz für ein Komplex von Campingplätzen und einem Jugendlager sowie dem Flurstück 95/5 bis zur Ostsee in Kraft.

Aus Gründen der Attraktivitätssteigerung sowie der Qualitätssicherung und -verbesserung des Campingplatzes „AHOI CAMPING RESORT GbR“ bedarf es für den betreffenden Campingplatzbereich eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102, durch die 2. Änderung.

Durch die Beendigung des Pachtvertrages für die südöstliche Fläche, die im den geltenden Bebauungsplan als Sondergebiet – Campingplatz – festgesetzt ist, müssen in diesem Bereich 64 Standplätze aufgegeben werden. Um weiterhin den Anforderungen eines qualitativ hochwertigen und zukunftsfähigen Campingtourismus zu entsprechen, ist die Änderung der Standplatzverteilung im räumlichen Zusammenhang erforderlich. Dabei soll der Campingplatz räumlich aufgelockert werden. Ziel ist ein Umfang der Standplätze, der der Nachfrage quantitativ und qualitativ entspricht.

Der westliche Teil des Campingplatzes (Westhälfte des jetzigen SO-3-Gebietes) wurde zudem bislang für Reisemobile genutzt. Durch das aktuell an der Kreuzung Mittelweg / Lenster Weg in der Erschließung befindliche Reisemobilgebiet (Bebauungsplan Nr. 104) mit 180 Standplätzen wird zudem ein neues sehr großes und attraktives Angebot an Reisemobilstandplätzen am Lensterstrand geschaffen, so dass im Bereich „Ahoi“ für dieses Campingform weniger Nachfrage erwartet wird.

Die nordwestliche Teilfläche eines Sondergebietes – Campingplatz – für die eine Mindestgröße der Standplätze von 75 m² festgelegt ist, wurde bisher als Urlauberwiese (Tagescamping) genutzt. Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 soll die Fläche dem östlich angrenzenden Sondergebiet zugewiesen werden, die eine Mindestgröße der Standplätze von 120 m² vorsieht.

Der geltende Bebauungsplan Nr. 102 lässt insgesamt 470 Standplätze zu. Die vorliegende Planung sieht 421 Standplätze vor. Dies entspricht eine Reduzierung von 49 Standplätzen

im Vergleich zu dem geltenden Bebauungsplanes Nr. 102. Durch diese Maßnahme soll der Campingplatz aufgelockert werden.

In diesem Sinne soll ein Baufenster, dass im geltenden Bebauungsplan Baurecht mit einer Grundfläche von 300 m² zulässt, in der vorliegenden Planung unberücksichtigt und nicht in die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 übernommen werden. In einem weiteren Baufenster wird die Grundfläche von 500 m² auf 300 m² verringert.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes 102 werden drei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Campingplatz festgesetzt. Im nordwestlichen sowie im südlichen Sondergebiet beträgt die Mindestgröße der Standplätze 120 m². Im nordöstlichen Bereich beträgt die Mindestgröße der Standplätze 75 m².

Des Weiteren wird in der vorliegenden Planung der Rahmen der zulässigen Nutzungen an die geltende Camping- und Wochenendplatzverordnung (2010) angepasst.

Insgesamt soll dadurch das derzeit qualitativ hochwertige Angebot gefestigt und gesichert werden. Die Planung ist für den Betrieb des Campingplatzes erforderlich, um auf Dauer im Wettbewerb mit anderen Campingplätzen bestehen zu können

Die Gemeinde Grömitz hat am 22.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102, 2. Änderung beschlossen.

1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet im *ländlichen Raum*, im Schwerpunktraum für *Tourismus und Erholung*. In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebotes beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben. Zusätzliche Kapazitäten sind denkbar, wenn die eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirken.

Im Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) wird Grömitz ebenfalls als *Ländlicher Raum* dargestellt. Das Gemeindegebiet befindet sich innerhalb des *Ordnungsraumes für Tourismus und Erholung*. Neue touristische Infrastrukturen sollen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung insbesondere zur Unterstützung und Fortentwicklung bestehender Strukturen und Funktionen entwickelt werden. Das Plangebiet bzw. ganz Lensterstrand liegt

in einem *Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft*. In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II 2003 verweist in seiner Karte 2 auf ein *Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt* und stellt es gleichzeitig als *Gebiet mit besonderer Erholungseignung* dar. Zudem wird in der Karte auf eine Konzentration von Campingplätzen am Lensterstrand hingewiesen.

Nach der Karte 2 befindet sich der Geltungsbereich zum Teil innerhalb des Geotops 3.7 „Kellenhusen – Lenster Strand“, das als Geotoptyp Strandwall klassifiziert ist.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz von 1998 stellt die Flächen des Geltungsbereiches der vorliegenden Planung als Sondergebiet – Campingplatz – sowie im Bereich um den Randkanal als Grünflächen dar. Aufgrund der Tatsache, dass die dort dargestellten Nutzungen – Sondergebiet Campingplatz – und Grünflächen den geplanten Nutzungen grundsätzlich entsprechen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

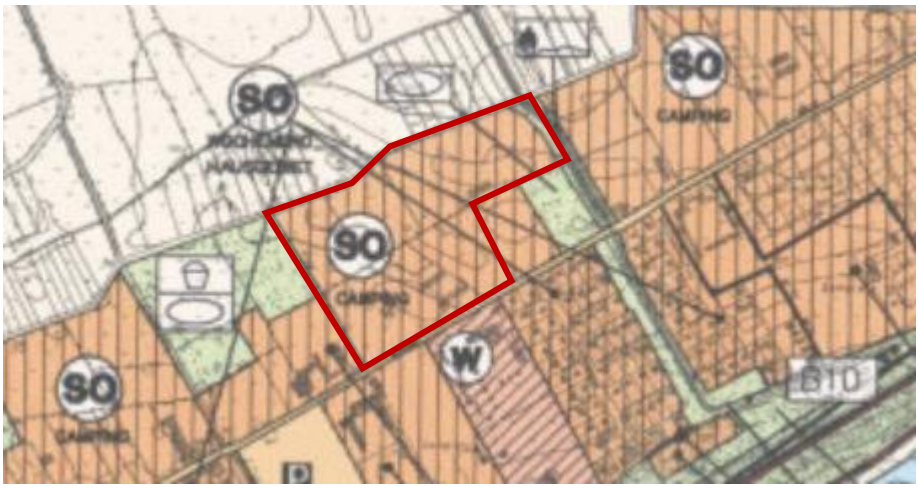

Abb.: Auszug aus dem FNP der Gemeinde Grömitz (1998) mit Geltungsbereich des B-Plan Nr. 102, 2. Änd.

Der Landschaftsplan (1997) zeigt im Bereich des Geltungsbereiches eine Grünfläche mit der Nutzung *Campingplatz, Zeltplatz bzw. Jugendplatz*. Zum Teil sind entlang der Randbereiche wie auch innerhalb des Geltungsbereiches Knicks dargestellt. Der Campingplatz liegt nach dem Landschaftsplan innerhalb einer Eignungsfläche für Natur und Landschaft.

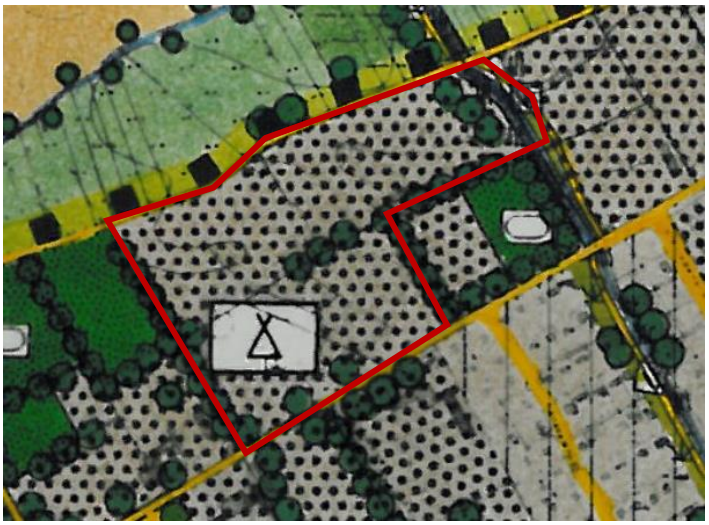

Abb.: Auszug aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Grömitz (1997) mit dem Geltungsbereich des B-Plan Nr. 102, 2. Änd.

In dem Geltungsbereich der vorliegenden Planung gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102 der Gemeinde Grömitz. Dieser setzt für den größten Flächenanteil Sondergebiete, die der Erholung dienen, mit der Zweckbestimmung Campingplatz fest. Des Weiteren sind Grün- und Wasserflächen vorhanden. Der Bebauungsplan trifft detaillierte gestalterische Festsetzungen.

Der Geltungsbereich liegt ca. 400 m nördlich von dem VSG (EU-Vogelschutzgebiet) „Ostsee östlich Wagrien“ Nr. DE 1633-491 und dem FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet) „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen“ Nr. DE 1832-329 entfernt, die Bestandteile des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 sind.

Abb.: NATURA 2000 Schutzgebiete: rosa = Vogelschutzgebiet, orange = FFH-Gebiet mit dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 102, 2. Änd., Quelle: BfN

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 liegt in innerhalb des Hochwasserrisikogebietes HWR 200 für Küstenhochwasser gemäß § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

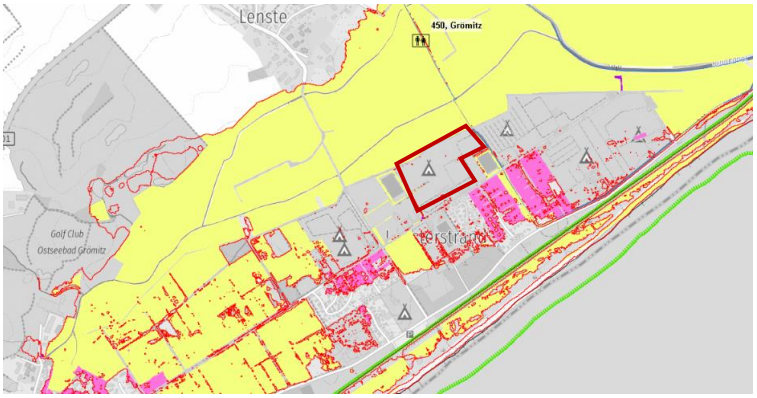

Abb.: Hochwasserrisikogebiet HWRK HWR 200, mit dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 102, 2. Änd., Quelle: www.zebis.landsh.de

2 Bestandsaufnahme

Der Campingplatz „AHOI CAMPING RESORT GbR“ befindet sich im Ortsteil Lensterstrand der Gemeinde Grömitz, nördlich des Mittelweges. Östlich des Campingplatzes befindet sich der Randkanal mit umliegenden Grünflächen sowie einem westlich des Kanals verlaufendem Weg. Auf dem Campingplatzgelände befinden sich am südlichen Eingangsbereich Stellplätze, die Anmeldung und ein Bistro (eingeschossiges Gebäude mit einem Flachdach) sowie ein Spielplatz.

Abb.: Auszug aus dem Luftbild Digitaler Atlas Nord mit Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 102, 2. Änd. (Lage ungenau)

Insgesamt sind nach dem gültigen Bebauungsplan Nr. 102 insgesamt 470 Standplätze zulässig. Eine nordwestliche Fläche wird als Urlauberwiese (Tagescamping) genutzt. Auf dem Campingplatzgelände bestehen zwei moderne und behindertengerechte Sanitärgebäude.

Nördlich des Campingplatzes verläuft ein landwirtschaftlicher Weg mit nördlich anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Östlich des Plangebietes befindet sich ebenfalls ein Campingplatz. Südlich des Plangebietes verläuft der Mittelweg, an den sich südlich bebaute Bereiche anschließen. Westlich des Plangebietes befindet sich ein Jugendzeltlager.

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

SO-Gebiet:	ca. 67.000 qm	rd. 96%
Grünfläche:	ca. 2.340 qm	rd. 3 %
Sonstige Flächen:	ca. 450 qm	rd. 1 %
Gesamt:	**Ca. 69.790 qm**	**100 %**

3.2 Planungsalternativen / Standortwahl

Da ein bestehender Campingplatz zukunftsfähig umstrukturiert und an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden soll, kommen andere Standorte nicht in Betracht. Zudem wurde bereits auf Flächennutzungsplanebene eine Standortprüfung unter Beachtung aller einschränkenden Parameter durchgeführt.

3.3 Auswirkungen der Planung

3.3.1 Tourismus

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102, 2. Änderung gehen im Hinblick auf die Nutzungsmöglichkeiten auf dem vorhandenen Campingplatz weitgehende Veränderungen einher. Diese betreffen im Wesentlichen die Umstrukturierung des Campingplatzes. Die Gesamtanzahl der maximal möglichen Standplätze verringert sich um 49 Plätze. Zudem werden die Standplätze im räumlichen Zusammenhang umstrukturiert und zum Teil im Flächenumfang vergrößert.

Die nordwestliche Teilfläche eines Sondergebietes – Campingplatz – für die eine Mindestgröße der Standplätze von 75 m² festgelegt ist, wurde bisher zum Tagescamping genutzt. Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102, soll die Fläche dem östlich

angrenzenden Sondergebiet zugewiesen werden, die eine Mindestgröße der Standplätze von 120 m² vorsieht. Durch die Anpassung der Festsetzung zur zulässigen Nutzung auf den Standplätzen im Sondergebiet - Campingplatz - an die geltende Camping- und Wochenendplatzverordnung (2010) sind in diesem Bereich auch sogenannte Mobilheime zulässig.

Die größere östliche Teilfläche des Campingplatztes - Sondergebiet Campingplatz 1 - wird im Vergleich zum geltenden Bebauungsplan in der Fläche und in der Anzahl der Standplätze von 377 auf 285 reduziert. Insgesamt entfallen dem Campingplatz dauerhaft 49 Standplätze.

Die Maßnahmen dienen dem Erhalt der vorhandenen Kapazitäten auf dem Campingplatz, um langfristig und zukünftig der Nachfrage gerecht zu werden und ein hochwertiges Angebot zu garantieren. Diese Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung entsprechen der regionalplanerischen Zielsetzung

3.3.2 Naturschutz / Landschaftspflege / Klimaschutz

Nach dem Regionalplan (2004) befindet sich das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. In solchen Gebieten ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz und er Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten. Die Darstellung der gebiete bedeutet keine unmittelbaren Nutzungseinschränkungen (Ziff. 5.2 Abs. 1 Regionalplan II).

Gemäß der Erläuterung zu Ziff. 5.2 Regionalplan II basiert die Darstellung der **Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft** auf den im Landschaftsrahmenplan festgelegten

- *Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems […]*
- *Gebieten (über 20 Hektar), die die Voraussetzung gemäß § 17 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen, ohne weitestgehenden Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen […]*
- *Natura 2000-Gebieten (soweit nicht Vorranggebiet für den Naturschutz)*
- *Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung nach Ramsar-Konvention, Baltic Sea Protected Area nach Helsinki-Abkommen und*
- *Geotopen.*

Das Plangebiet liegt gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP) Karte 1 in einem Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Ziff. 4.1.1 LRP). Genaugenommen handelt es sich um den Schwerpunktbereich 292 „Klostersseeniederung“ (Tabelle 11, Erläuterungsband LRP, Ziff. 3.1) Unter Ziff. 4.1.1 LRP wird zudem folgendes ausgeführt:

Viele Gemeinden im Planungsraum II haben bereits Landschaftspläne festgestellt und darin Aussagen zum Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem getroffen. Grundlage hierfür war in der Regel das Fachkonzept für ein Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landesamtes für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein, das gleichermaßen auch für die entsprechenden Darstellungen im Landschaftsrahmenplan maßgebend ist. Die Abwägungsentscheidungen der Gemeinde in ihren Landschaftsplänen bleiben bis zu einer Fortschreibung der Landschaftspläne unberührt.

Weiter heißt es unter Ziff. 4.1.1 Absatz 3 LRP wie folgt:

Die im Erläuterungsband formulierten Zielen und Maßnahmen für die Schwerpunktbereiche und Verbundachsen sind als naturschutzfachliche Ziele und Vorschläge anzusprechen. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der örtlichen Landschaftsplanung.

Diese Abwägung hat in der Gemeinde Grömitz mit der Aufstellung des Landschaftsplanes bereits stattgefunden. Die Gemeinde plante eine Vorrangfläche für den Naturschutz, welche teilweise dem Schwerpunktbereich des LRP entspricht. Noch umfassender stellt der Landschaftsplan eine geplante Eignungsfläche für den Naturschutz dar, welche über den Schwerpunktbereich hinausreicht. Gleichzeitig stellt der Landschaftsplan aber auch eine Grünfläche - Campingplatz, Zeltplatz bzw. Jugendplatz - dar, in dem sich auch das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 befindet.

Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes hat seinerzeit eine Abwägung der verschiedenen Nutzungsansprüche (zwischen den Belangen Sport, Freizeit und Erholung und den Belangen des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und der Landschaftspflege) stattgefunden. Wie im Landschaftsrahmenplan oben beschrieben erfolgte auf dieser Ebene auch die Abwägung sowie die Konkretisierung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Somit ist festzuhalten, dass die Darstellungen und die konkretisierten Entwicklungsziele des Landschaftsplanes der Gemeinde Grömitz - bis zu seiner Fortschreibung - hier maßgeblich anzuwenden sind. Hinzu kommt, dass die Grundlage des LRP und des

Landschaftsplanes der Gemeinde Grömitz, jeweils das Fachkonzept für ein Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landesamtes für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein ist. Somit sind beide Planwerke auf gleicher Grundlage entstanden, wobei der Landschaftsplan den Vorteil besitzt, dass er einer örtlichen Konkretisierung und Abwägung (Ziff. 4.1.1 Absatz 3 LRP) erfahren hat.

Abb.: Auszug aus dem Landschaftsplan mit dem Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 (Lage ungenau)

Gleichzeitig ist zu beachten, dass die vorliegende Planung geringe Veränderungen eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes vorsieht. Durch die Planung werden die bestehenden Baurechte gemindert und Flächenverbrauch wird reduziert. Zusammengefasst bedeutet das, dass die Gemeinde weniger Flächen für den Campingplatz in Anspruch nimmt, als bereits im Landschaftsplan dargestellt sind (südöstliche Fläche). Eine Beeinträchtigung der Ziele des Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist nach Ansicht der Gemeinde nicht gegeben.

In Karte 2 des LRP wird das Plangebiet innerhalb eines Gebietes, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt dargestellt (Ziff. 4.2.3 LRP). Diese Schraffur umfasst den gesamten Küstenbereich zwischen Grömitz und Großenbrode und wird in der Tabelle 17 (Ziff. 4.2.3 Absatz 1 LRP) wie folgt beschrieben:

- *Gekennzeichnet durch die vielgestaltige Ostküsten-Landschaft mit Steilküsten, Strandwällen, Dünen, weitgehend verlandeten Strandseen, Salzwiesen und in den landeinwärts anschließenden Moränenzügen,*
- *Eine besondere Eignung für die Erholung und das Natur- und Landschaftserlebnis*

- *Starke touristische Nutzung.*

Diese Gesamtcharakterisierung findet sich nur teilweise im Plangebiet wieder; gerade die vielgestaltige Ostküsten-Landschaft mit all ihren Facetten ist im Plangebiet nicht wiederzufinden. Viel eher treffen auf das Plangebiet der zweite und dritte Spiegelstrich zu, wobei die Erholungsnutzung klar im Vordergrund steht. Dieser Aspekt spiegelt sich auch in der Kennzeichnung des Plangebietes im LRP als ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung wieder. Dazu heißt es unter Ziff. 4.1.4 Absatz 6 und 7 wie folgt:

Vorhaben für die Erholungsnutzung sind jedoch auch in Gebieten mit besonderer Erholungseignung mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang zu bringen. […] In Landschaftsplänen sind gemäß Landschaftsplanverordnung geeignete Maßnahmen zur Entwicklung der besonderen Erholungseignung in diesen Gebieten darzustellen.

Somit wurden auch diese beiden Belange untereinander und gegeneinander auf Ebene des Landschaftsplanes der Gemeinde Grömitz bereits abgewogen und im vorliegenden Fall maßgebend. Eine Beeinträchtigung der Ziele des Landschaftsrahmenplanes ist nach Ansicht der Gemeinde ebenfalls nicht gegeben.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes 102 innerhalb eines Geotops. Geotope sind nach dem LRP nach Zerstörung nicht ausgleich- oder ersetzbar. Aus diesem Grunde ist im Einzelfall zu prüfen, ob und wie eine naturschutzrechtliche Sicherung erforderlich ist. Nach dem LRP handelt es sich bei dem Geotop um den „Kellenhusen – Lenster Strand“, welches nach dem LRP Tabelle 18: Geotope als „Strandwall“ und klassifiziert ist und damit als gesetzlich geschütztes Biotop gilt. Dieses Geotop wird bereits im LRP durch eine Konzentration von Campingplätzen überlagert. Mit der vorliegenden Planung werden keine Erweiterungen des Campingplatzes vorgenommen, vielmehr werden Nutzungen, die bereits in einem geltenden Bebauungsplan zugelassen sind im räumlichen Zusammenhang umstrukturiert.

Durch die Planung ändert sich die Nutzung und Flächenversteilung auf dem bestehenden Campingplatz. Die Anzahl der Standplätze wird von 470 um 49 Plätze verringert. Zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden werden Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß beschränkt. Landwirtschaftliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Durch die Planung werden Flächen aus der dauerhaften Nutzung genommen und zum Teil entsiegelt. Ein geringer Flächenanteil wird durch die vorliegende Planung teilversiegelt. Zudem werden ca. 35 m² eines Schutzgrüns entfernt.

Die Planung ist mit erheblichen Auswirkungen auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege verbunden. Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt, deren Ergebnisse beachtet werden. Der erforderliche Ausgleich wird vollumfänglich innerhalb des Plangebietes erbracht. Negative Auswirkungen werden damit nicht verbleiben. Insoweit wird das Ergebnis der Umweltprüfung beachtet.

3.4 Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.4.1 Art der baulichen Nutzung

An der grundsätzlichen Zweckbestimmung der Sondergebiete, die der Erholung dienen -Campingplatz- gemäß § 10 BauNVO wird keine Änderung vorgenommen. Weiterhin sind mindestens 15 % der gesamten Standplätze mit einer Mindestgröße von 75 m² je Campingplatz, für einen wechselnden Personenkreis (Touristikcamper) vorzuhalten.

Es werden drei Sondergebiete (1-3) mit der Zweckbestimmung -Campingplatz- festgesetzt.

Der Nutzungskatalog bleibt bis auf die Festsetzung über die Mindestgröße der Standplätze unverändert. Entsprechend der geltenden Camping- und Wochenendplatzverordnung (2010) wurde die Nr. 2 des Nutzungskataloges dem neuen Campingrecht angepasst. So sind nunmehr auf Standplätzen mit einer Mindestgröße von 120 m² Wohnanhänger, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden und eine Grundfläche von **40 m²** nicht überschreiten (Mobilheime) zulässig.

Campinghäuser sind gemäß Camping- und Wochenendplatzverordnung nur auf Aufstellplätzen und somit im Plangebiet unzulässig.

3.4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird auch weiterhin baufensterbezogen durch maximale Grundflächen und die Begrenzung der Vollgeschosse der baulichen Anlagen geregelt.

Die Maximalhöhe der baulichen Anlagen in den Sondergebieten -Campingplatz- beträgt 5,50 m über dem Bezugspunkt. Bezugspunkt ist die Erdgeschossfußbodenhöhe der baulichen Anlagen. Sie darf in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite nicht mehr als 0,60 m über der Oberkante der zugehörigen Erschließungsanlage liegen.

Die Gesamtsumme der Grundflächen innerhalb des Plangebietes verringert sich, da ein Baufenster mit einer Grundfläche von 300 m² entfällt und die Grundfläche in einem anderen Baufenster von 500 m² auf 300 m² reduziert wird. Die Anzahl der Standplätze verringert sich ebenfalls und wird je Sondergebiet einzeln festgelegt.

3.4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Überdachte Stellplätze und Garagen sind weiterhin nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

3.4.4 Sonstige Festsetzungen

Das im nordwestlichen Plangebietsrand vorhandene Schutzgrün ist durch eine Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Nichtheimische Gehölze sind zu entnehmen und durch heimische standortgerechte Gehölze nach der Gehölzliste 1.) zu ersetzten. Lücken sind ebenfalls entsprechend der Artenliste und den Vorgaben zu bepflanzen.

Nach Möglichkeit betragen die Pflanzabstände 0,70 m innerhalb der Reihen und 0,50 m zwischen den Reihen. Die Pflanzreihen sind im Versatz zu pflanzen.

<u>Qualitäten</u>

- Sträucher in Baumschulqualität 1 x verpflanzt 0,80 – 1,00 m Höhe
- Überhälter Heister mit Ballen 1,25 – 1,50 m Höhe

Die Anpflanzungen sind gegen Verbiss zu schützen.

Es sind alle Arten der Pflanzenliste zu verwenden.

<u>Artenliste</u>

Hasel (*Corylus avellana*)
Schlehdorn (*Prunus spinosa*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Weiden (*Salix div. spec.*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)

Die im Ursprungsplan festgelegten **baugestalterischen Festsetzungen** (nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO) werden in die vorliegende Änderung unverändert übernommen. Darunter werden Bestimmungen über die Gestaltung der Dächer und das Material der Haupt- und Nebengebäude festgelegt. Des Weiteren werden baugestalterische Festsetzungen bezüglich der Oberflächengestaltung der Erschließungswege getroffen, die auch weiterhin eine Wasserdurchlässigkeit gewährleisten sollen. Zudem werden gestalterische Vorgaben zur Begrünung der Standplatzflächen in den Sondergebieten -Campingplatz- aufgeführt, die sich

durch raumbildende Pflanzungen in einer Breite von mindestens 2 m gliedern, sodass sich eingegrünte Reviere mit jeweils 10 bis 30 Standplatzeinheiten ergeben.

3.5 Verkehr

3.5.1 Erschließung

Die Erschließung erfolgt über den Mittelweg. Die Hauptzufahrt zum Gesamt-Campingplatz erfolgt weiterhin über den Mittelweg, über die Zufahrt im mittleren südlichen Plangebietsrand. Mit der vorliegenden Planung soll eine weitere Zufahrt im nordwestlichen Plangebietsrand zulässig sein. Ausreichend Stellplätze können in den Sondergebieten nachgewiesen werden. Die Gemeinde Grömitz ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

3.6 Grünplanung

Im Nordosten des Plangebietes befindet sich der Randkanal mit umliegenden Grünflächen, die als Uferschutzsteifen festgesetzt sind.

Innerhalb der Sondergebietsflächen bestehen Heckenstrukturen, die die Campingplätze gliedern und auflockern.

Das im nordwestlichen Plangebietsrand gelegene Schutzgrün wird durch eine Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft durch die Pflanzung durch heimische standortgerechte Gehölze aufgewertet. Nichtheimische Gehölze sollen entnommen und durch heimische standortgerechte Gehölze nach einer Artenliste ersetzt werden.

3.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wird in Anlehnung an den Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage durchgeführt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf den Umweltbericht (Ziffer 5 dieser Begründung) verwiesen.

3.6.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Ein Bebauungsplan kann selbst nicht

gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen.

Die Zugriffsverbote werden im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn die Rodungen und die Arbeiten zur Baufeldräumung nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel vom 01.03 bis 30.09 des jeweiligen Jahres stattfinden.

4 Ver- und Entsorgung

4.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die örtlichen Versorgungsträger.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma separat eine aktualisierte Leitungsauskunft einholen.

4.2 Gasversorgung

Der Campingplatz wird mit Flüssiggas versorgt.

4.3 Wasserver-/ und –entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser erfolgt über den Zweckverband Karkbrook aus dem vorhandenen Trinkwassernetz.

In seiner Stellungnahme vom 04.05.2020 weist der zuständige Wasser- und Bodenverband Cismar auf folgendes hin:

„Die 2. Änderung des B-Planes umfasst lediglich eine strukturelle Veränderung des bestehenden *Campingplatzes. Dabei soll das Gebiet aufgelockert werden und es sollen insgesamt 49 Standplätze entfallen. Eine Mehrversiegelung oder eine Veränderung der Entwässerungssituation sind nicht vorgesehen.*

Anhand der übergebenen Unterlagen wird davon ausgegangen, dass die betrachtete Fläche für die Einleitung des Oberflächenwassers durch den Zweckverband Karkbrook in den Vorfluter bereits berücksichtigt wurde. In welchen Vorfluter eingeleitet wird, geht aus dem Bericht nicht hervor. Die Einleitstelle (Einleitungsmenge der Einleiterlaubnis) ist im Rahmen der weiteren Bearbeitung zu prüfen.

Es wird davon ausgegangen, dass der öffentliche Kanal, in den das Gebiet einleitet, im weiteren Verlauf über das Gewässer 2.1 (Scheidebek) und Gewässer 2 (Ringkanal) entwässert und über das Schöpfwerk Klosterseenniederung in die Ostsee gefördert wird. Der WBV Cismar möchte darauf hinweisen, dass es bereits im Vorwege mehrere Abstimmungsgespräche zwischen der Gemeinde Grömitz, dem ZV Karkbrook, dem DEV Klosterseeniederung und dem WBV Cismar gegeben hat. Thema war hierbei der Binnenhochwasserschutz und in

diesem Zusammenhang die angespannte Entwässerungslage für die Verbandsgewässer des WBV Cismar, insbesondere Ringkanal und Randgraben, sowie dem Schöpfwerk Klosterseeniederung. Im Hochwasserfall kann eine einstaufreie Einleitung in das schöpfwerksgesteuerte Gewässer nicht garantiert werden. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass sich die Einleitmengen auch im Notüberlauffall nicht erhöhen dürfen. Unter der Voraussetzung, dass sich weder die Einleitmenge erhöht, noch die Beschaffenheit des eingeleiteten Niederschlagswassers an der Einleitstelle des Zweckverband Karkbrook negativ verändert, hat der Wasser- und Bodenverband Cismar keine Einwände gegen die geplante Änderung des B-Planes."

Innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen mehrere Verbandsanlagen des WBV Cismar. Die Anlagen werden alle als „Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft" im Anlagenverzeichnis geführt. Die Rohrleitungen Nr. 2.1.13, Nr. 2.1.2.1 und Nr. 2.1.14 sollen zukünftig aus dem Anlagenverzeichnis des WBV gestrichen werden und die Unterhaltungspflicht somit an den Vorhabenträger übergehen.

4.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

4.5 Löschwasserversorgung, Brandschutz

Der Feuerschutz in der Gemeinde Grömitz wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren" gewährleistet. Das Plangebiet ist mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten ausgestattet. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m³/h für zwei Stunden erforderlich. Anderenfalls sind 48 m³/h ausreichend. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz entnommen werden. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

Bei der Umstrukturierung des Platzes sind die Vorgaben der Camping- und Wochenendplatzverordnung zu beachten, insbesondere sind bei neuen Fahrwegen die Längen und Breiten der Verordnung sowie Schleppradien der Feuerwehrfahrzeuge einzuhalten.

Die notwendigen Brandgassen gem. § 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung dürfen durch die raumbildenden Pflanzungen gem. 5.4 des Textes nicht beeinträchtigt werden. Für den Campingplatz sind Hydranten im Abstand von max. 200 m vorzusehen (§ 7 Abs. 5 der Verordnung).

5 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden.

Basis der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft ist das bereits bestehende Baurecht. Eingriffe in Natur und Landschaft, die vor der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 zulässig waren, müssen nicht ausgeglichen werden.

5.1 Einleitung

5.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die Änderung des Bebauungsplanes wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen über den Rahmen der zulässigen Nutzungen auf Standplätzen in rechtskräftig festgesetzten Sondergebieten nach der Intention der Camping- und Wochenendplatzverordnung (2010) anzupassen. Durch die vorliegende Planung wird kein weiteres Baurecht geschaffen, tatsächlich entfallen Baurechte, die nach dem Bebauungsplan Nr. 102 zulässig sind. Änderungen an der Ausdehnung der Sondergebietsflächen werden nicht vorgenommen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 102 sind insgesamt 470 Standplätze in drei Sondergebieten -Campingplatz- zulässig. Eine Fläche im südöstlichen Bereich, auf der 64 Standplätze vorhanden sind, wird aufgrund der Beendigung des entsprechenden Pachtvertrages aufgegeben.

Es ist vorgesehen, die westliche Fläche des Campingplatzes mit der östlich angrenzenden Fläche durch die Ausweisung eines Sondergebietes 3 -Campingplatz- zu verbinden. Die Fläche wurde bisher Tagestouristen vorrangig mit Reisemobilen zur Verfügung gestellt. In diesem Bereich sind nach dem geltenden Bebauungsplan Standplätze zugelassen, die eine Mindestgröße von 75 m² vorweisen müssen. Um den neuen Anforderungen im Campingtourismus zu entsprechen und auch in Zukunft konkurrenzfähig zu bleiben, ist ein Angebot der Standplätze entsprechend der Nachfrage vorzuweisen. Im Sondergebiet 3 -Campingplatz- wird durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 eine Mindestgröße von 120 m² der Standplätze festgesetzt. Mit dieser Maßnahme soll das vorhandene Campingplatzangebot um ein attraktives Angebot im Sinne einer Qualitätsverbesserung erweitert werden. Viele Gäste schätzen die ungezwungene Erholungsatmosphäre eines Campingplatzes, möchten jedoch einen größeren Komfort in ihrer Unterkunft genießen. Das geplante Angebot ist zudem geeignet, die Saison zu verlängern und trägt damit den Zielsetzungen der Regionalplanung Rechnung.

Des Weiteren entfällt ein durch den Bebauungsplan Nr. 102 zugelassenes Baufenster im westlichen Campingplatz, welches Baurecht mit einer Grundfläche von 300 m² ermöglicht. Ein weiteres Baufenster – auf dem südlichen Campingplatz - wird im Maß der baulichen

Nutzung reduziert. Durch den geltenden Bebauungsplan Nr. 102 ist eine Grundfläche von 500 m² zulässig. Durch die 2. Änderung wird die Grundfläche auf 300 m² reduziert. Außerdem wird die Anzahl der zugelassenen Standplätze durch den Bebauungsplan Nr.102 von insgesamt 470 auf 421 reduziert.

Eine Zufahrt soll im nordwestlichen Randbereich zulässig werden. Dazu werden insgesamt ca. 35 m² eines Schutzgrüns entnommen.

5.1.2 Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
BauGB § 1a	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel, Umwidmungssperrklausel in Bezug auf landwirtschaftl. Flächen, Waldflächen und für Wohnzwecke genutzte Flächen - § 1a, Abs. 2) Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (§ 1a, Abs. 5)	Alternativenprüfung zur Nachverdichtung und Innenentwicklung, Nutzung von Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken, Nachverdichtung, Umnutzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen / Wald / für Wohnzwecke genutzten Flächen nur im notwendigen Umfang
BNatSchG, LNatSchG:	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung Artenschutz
BBodSchG:	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb
WasG SH:	Funktion des Wasserhaushaltes im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes sichern	Begrenzung der möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb, Regenwasserrückhaltung, Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abwässern
WHG:	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut	Begrenzung der möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb, Regenwasserrückhaltung, Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abwässern
LAbfWG:	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Gewährleistung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen	Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abfällen

Folgende bekannte Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	**Berücksichtigung in der Planung**
Landesentwicklungsplan (LEP)	Plangebiet innerhalb des ländlichen Raumes und in einem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung	Die Belange des LEP werden bei der Umweltprüfung beachtet
Regionalplan (REP)	Plangebiet innerhalb des ländlichen Raumes, in einem Ordnungsraum für Tourismus und Erholung, im Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft	Die Belange des REP werden bei der Umweltprüfung beachtet
Landschaftsrahmenplan (LRP)	Voraussetzung als Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit besonderer Erholungseignung, Konzentration an Campingplätzen, Geotop	Die Belange des LRP werden bei der Umweltprüfung beachtet
Landschaftsplan:	Grünfläche mit der Nutzung Campingplatz, Zeltplatz bzw. Jugendplatz, Knicks	Die Belange des Landschaftsplan werden bei der Umweltprüfung beachtet,
Flächennutzungsplan (FNP)	Der Geltungsbereich ist als Sondergebiet – Campingplatz - dar	Die vorliegende Planung entspricht dem FNP

Die vorliegende Planung – Ausweisung von Sondergebieten mit dem Zweck Campingplatz - entspricht dem LEP und REP, die einen ländlichen Raum mit einem Schwerpunkt für den Tourismus und die Erholung vorsehen. Der REP stellt des Weiteren ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dar. In diesen Gebieten ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen. Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes hat seinerzeit eine Abwägung der verschiedenen Nutzungsansprüche (zwischen den Belangen Sport, Freizeit und Erholung und den Belangen des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und der Landschaftspflege) stattgefunden. Der Landschaftsplan (1997) stellt im Bereich des Plangebietes Grünflächen mit der Nutzung als Campingplatz, Zeltplatz bzw. Jugendplatz sowie Knicks dar. Das Gebiet befindet sich innerhalb eines Eignungsbereiches für Natur und Landschaft. Die Grünfläche mit Campingnutzung entspricht der Planung.

Der LRP (1998) zeigt ein Gebiet, welches einem Landschaftsschutzgebiet würdig ist. Da das Plangebiet kein Landschaftsschutzgebiet darstellt und die vorliegende Planung nur geringe Änderungen eines bereits geltenden Bebauungsplanes vorsieht, widerspricht die Planung dem LRP nicht. Der LRP stellt zudem eine Konzentration von Campingplätzen sowie ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung dar. Die vorliegende Planung widerspricht den

betreffenden Aussagen des LRP nicht. Des Weiteren wird ein Geotop angezeigt – Strandwall – welches nach dem LRP bereits durch den Campingplatz überlagert wird.

Die vorliegende Planung widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Der FNP stellt den Bereich als Sondergebiet Campingplatz dar. Die vorliegende Planung entspricht dem FNP.

Folgende bekannte Schutz- oder Risikogebiete betreffen das Plangebiet:

Gebietsart	Abstand in m
Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)	Das Landschaftsschutzgebiet „Grömitzer Heide“ befindet sich über 700 vom Plangebiet entfernt
Natura 2000 - Gebiete	das FFH-Gebiet 1832-329 und das VSG 1633-491 liegen ca. 400 m entfernt
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), Risikogebiete (§ 73 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	das Plangebiet befindet sich im Hochwasserrisikogebiet HWR 200

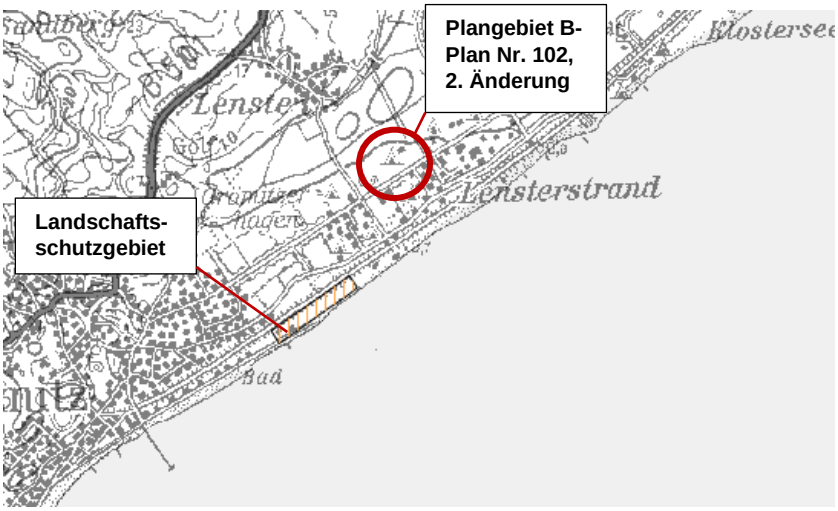

Abb.: Landschaftsschutzgebiet „Grömitzer Heide“ und Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102, 2. Änd.; Quelle: www.umweltdaten.landsh.de

Das Landschaftsschutzgebiet „Grömitzer Heide (Schafweide)“ liegt ca. 700 m vom Plangebiet entfernt. Aufgrund da Entfernung sowie der geringen Veränderung durch die Planung wird das Gebiet bei der Umweltprüfung nicht weiter betrachtet.

Das gesamte Plangebiet befindet sich innerhalb des Hochwasserrisikogebietes HWR 200 gemäß § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

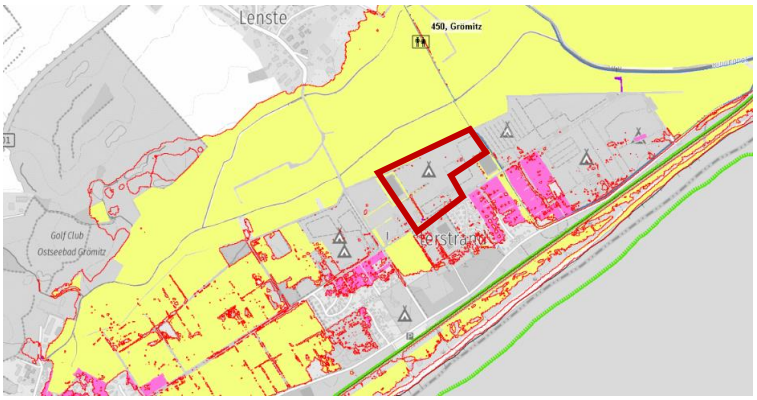

Abb.: Hochwasserrisikogebiet HWRK HWR 200, mit dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 102, 2. Änd., Quelle: www.ze-bis.landsh.de

Das FFH-Gebiet „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen“ 1832-329 und das Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich Wagrien“ 1633-491 – Bestandteile des Schutzgebietsnetz NATURA 2000 - liegen ca. 400 m vom Plangebiet entfernt, und werden bei der Umweltprüfung nicht weiter beachtet.

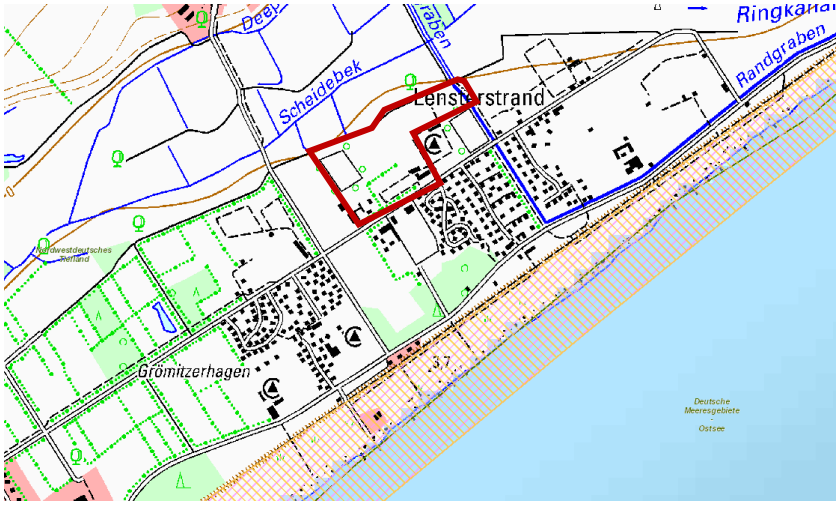

Abb.: NATURA 2000 Schutzgebiete: rosa = Vogelschutzgebiet, orange = FFH-Gebiet mit Teilbereichen des BP 102, 2. Änd., Quelle: BfN

5.1.3 Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben

insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 14 BNatSchG durch die Zulassung zweier Zufahrten innerhalb von vorhandenen Schutzgrüns im nordwestlichen Randbereich des Plangebietes vorbereitet werden.

Es werden jedoch keine Erweiterung der Campingplatzfläche und keine zusätzlichen Baurechte geschaffen. Durch den Verzicht und die Reduzierung eines Baufensters sowie die Reduzierung der Anzahl der Standplätze werden durch den Bebauungsplan Nr. 102, 2. Änderung weniger Flächen durch die Sondergebiete -Campingplatz- in Anspruch genommen, als durch den geltenden Bebauungsplan Nr. 102 zugelassen sind.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Nicht betroffen, da die o. g. genannten Schutzgebiete nicht berührt werden. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Nicht betroffen, da keine Emissionen oder Altlasten zu erwarten sind. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind Denkmäler nicht bekannt. Gemäß § 15 DSchG hat, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Bei Beachtung der Hinweise wird eine Erheblichkeit nicht angenommen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Vorschriften der Camping- und Wochenendplatzverordnung wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Solaranlagen sind zugelassen. Auf Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EE-WärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verzichtet. Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Nicht betroffen, da Inhalte der o. g. Pläne nicht berührt werden. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Nicht betroffen, da eine Erweiterung der Campingplatzfläche nicht vorgesehen und keine zusätzlichen Baurechte geschaffen werden. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar.

j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Die nach dieser Bauleitplanung zulässigen Vorhaben verursachen keine schweren Unfälle oder Katastrophen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Erhebliche Umweltauswirkungen sind in der Umweltprüfung nur für die Belange a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erwarten. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf diese Aspekte.

5.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend als Campingplatz genutzt. Die vorliegende Planung bezieht sich auf Bereiche des Campingplatzes sowie einer privaten Grünfläche in Form eines Schutzgrüns.

a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Am nordwestlichen Plangebietsrand befindet sich ein Schutzgrün das zu ca. 50 Prozent aus nicht standortgerechten sowie nicht heimischen Arten wie die Kartoffel-Rose (*Rosa rugosa*) besteht. Die Gehölzstruktur wird als Siedlungsgehölz eingeordnet. Der Boden im Schutzgrün ist durch einen Bodenauftrag künstlich verändert. Durch den bereits intensiv genutzten und veränderten Campingplatz wird eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz angenommen.

5.2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es voraussichtlich bei den bisherigen Nutzungen bzw. zulässigen Nutzungen nach B-Plan Nr. 102.

5.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung können im nordwestlichen Bereich unter Beachtung der Camping- und Wochenendplatzverordnung (2010) auch Mobilheime abgestellt werden.

Durch die Zulassung der Zufahrt im nordwestlichen Randbereich des Plangebietes wird eine Schutzgrün, das von nicht heimischen bzw. nicht standortgerechten Arten dominiert wird, in einem Flächenumfang von ca. 35 m² überplant. Dadurch gehen Gehölze und Boden im geringen Flächenumfang verloren. Durch die geplante Teilversiegelung gehen wichtige Bodenfunktionen, wie z.B. Filter- und Pufferfunktionen sowie möglicher Lebensraum für Flora und Fauna, für den jedoch durch den bereits intensiv betriebenen Campingplatz ein geringer Wert angenommen wird, verloren. Durch die Teilversiegelung (wasserdurchlässiges Material oder einer wassergebundenen Wegedecke) kann Wasser in den Boden gelangen.

5.2.4 Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden; Überwachungsmaßnahmen

a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Eine gänzliche Vermeidung der Eingriffe ist aufgrund des bestehenden Veränderungsbedarfes des Campingplatzes nicht möglich

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn Rodungen und die Arbeiten zur Baufeldräumung nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel vom 01.03 bis 30.09 des jeweiligen Jahres stattfinden.

Das private Schutzgrün wird im Umfang von ca. 35 m² verringert. Zugleich werden ca. 35 m² Boden durch ein wasserdurchlässiges Material oder einer wassergebundenen Wegedecke teilversiegelt.

Das Schutzgrün ist aufgrund der mittelfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten im Verhältnis 1:2 mit 70 m² auszugleichen.

Zum Ausgleich des Verlustes des Gehölzes, wird der westliche Teilbereich des am nördlichen Rand des Plangebiets befindliche Schutzgrüns mit einer Größe von 334 m² durch eine Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit heimischen standortgerechten Gehölzen bepflanzt. Nichtheimische Gehölze werden entnommen und durch heimische standortgerechte Gehölze (gemäß der Gehölzliste) ersetzt. Lücken werden ebenfalls entsprechend der Artenliste und den Vorgaben bepflanzt. Ziel der Maßnahme ist es, die nachhaltige Entfernung von nicht heimischen Gehölzen und die Entwicklung einer Gehölzstruktur aus standortgerechten und heimischen Gehölzen.

Nach Möglichkeit betragen die Pflanzabstände 0,70 m innerhalb der Reihen und 0,50 m zwischen den Reihen. Die Pflanzreihen sind im Versatz zu pflanzen.

Qualitäten

- Sträucher in Baumschulqualität 1 X verpflanzt 0,80 – 1,00 m Höhe
- Überhälter Heister mit Ballen 1,25 – 1,50 m Höhe

Die Anpflanzungen sind gegen Verbiss zu schützen.

Es sind alle Arten der Pflanzenliste zu verwenden.

Artenliste

Hasel (*Corylus avellana*)

Schlehdorn (*Prunus spinosa*)

Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Weiden (*Salix div. spec.*)

Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)

Bei einem Anteil von 50 Prozent nicht heimischen bzw. standortgerechten Gehölzen des ca. 334 m² großen Schutzgrüns, werden ca. 167 m² der Schutzgrünanlage aufgewertet. Der Eingriff (35 m²) wird folglich mit einem höheren Ausgleichsfaktor kompensiert als nötig.

Für die Teilversiegelung auf 35 m², ist kein Ausgleich erforderlich, da durch die Planung auf Baurecht und damit eine Versiegelung verzichtet wird. Ein Baufensters, für das eine Grundfläche von 300 m² festgesetzt ist, wird in der 2. Änderung des Bebauungsplanes 102 entfallen. In einem weiteren Baufenster, das im südlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 liegt, wird die versiegelbare Fläche von 500 m² auf 300 m² reduziert. Insgesamt wird durch die Maßnahmen eine bereits mögliche Versiegelung um 500 m² verringert.

Zum Schutz der auf Lichtreize reagierenden Fauna wird grundsätzlich für die Außenbeleuchtung die Verwendung von insektenfreundlichen Lampen mit einem Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm empfohlen (Natriumdampflampen, warmweiße LED-Lampen, UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen).

Weitere naturschutzfördernde Maßnahmen sind allgemein z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Einbau von Niststeinen, Insektenhaus, Aufhängung von Vogel- und Fledermauskästen, Anbringung von Ausstiegshilfen bei Schächten, in die Amphibien hineinfallen können.

5.2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind; Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:

Unter Berücksichtigung des Planungsziels den bestehenden Campingplatz zukunftsfähig umzustrukturieren und an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen, scheiden wesentliche andere Planungsmöglichkeiten aus.

5.2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i bestehen nicht. Es werden keine Vorhaben geplant, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

5.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Nach § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten könnten, zu überwachen. Der Umweltbericht zeigt im Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Die Vorschrift des § 4c BauGB verlangt keine standardmäßige Überprüfung der Umweltauswirkungen oder der Durchführung bzw. die Erfolgskontrolle der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie stellt lediglich

auf die unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen ab und sieht in diesem Fall die Überprüfung besonders unsicherer Maßnahmen vor. Da das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, sind umfangreiche Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Die im Plangebiet selbst vorgesehenen Bepflanzungen werden durch eine Endbegehung geprüft und durch Anwachspflege begleitet.

5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Planung sind Auswirkungen auf Schutzgüter des Natur- und Artenschutzes verbunden. Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt. Der errechnete Ausgleich wird vollumfänglich im Plangebiet selbst erbracht.

5.3.4 Referenzliste der Quellen

- Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage vom 09.12.2013
- Landschaftsplan der Gemeinde Grömitz (1997)
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010; Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Kiel (2010) –
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (2003) – Kreis Ostholstein und Hansestadt
- Regionalplan 2004 für den Planungsraum II; Schleswig-Holstein Ost Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein; Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein – Landesplanungsbehörde, Kiel (2004)

6 Hinweise

6.1 Küstenschutz

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein weist in seiner Stellungnahme vom 16.04.2020 auf folgendes hin:

„Mit Wirkung vom 01. Januar 2020 ist das neue Landeswassergesetz (LWG) in Kraft getreten. Die Verkündung des neuen Landeswassergesetzes (LWG) ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein (Ausgabe Nr. 15 vom 28. November 2019, Seite 426 ff.) erfolgt. …

Das Plangebiet befindet sich laut Auswertung der eingereichten Planunterlagen und des mir derzeit vorliegenden Kartenmaterials weder im Bereich eines Deichschutzstreifens gemäß § 66 Abs. 1 Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) i. V. m. § 70 Abs. 1

LWG (Benutzungen von Deichen), noch werden grundlegende Belange des § 80 LWG (Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste) und des § 81 LWG (Nutzungsverbote und Nutzungsbeschränkungen an der Küste) berührt. Genehmigungen gemäß § 70, § 80 und § 81 LWG sind demnach nicht erforderlich.

Das Plangebiet befindet sich mehr als 350 m landwärts des in diesem Bereich vorhandenen Landesschutzdeiches vor der Klosterseeniederung, Abschnitt Grömitz – Lensterstrand, und laut Auswertung der mir vorliegenden Hochwassergefahrenkarten (HW²°°) nahezu vollständig in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet an der Küste gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 LWG.

*Gemäß **§ 82 Abs. 1 LWG** (Errichtung baulicher Anlagen an der Küste) dürfen bauliche Anlagen*

- *in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis zu 25 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen (Nr. 1),*
- *im Deichvorland (Nr. 2),*
- *in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seeseitigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles (Nr. 3)*
- *sowie in den Hochwasserrisikogebieten nach § 59 Abs. 1 Satz 2 LWG (Nr. 4)*

nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

*Gemäß **§ 82 Abs. 2 LWG** gilt das vorgenannte Bauverbot des § 82 Abs. 1 u. a. **nicht**,*

- *für bauliche Anlagen, die aufgrund eines am 09. September 2016 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert werden sollen oder für die in den Fällen des § 82 Abs. 1 Nummer 3 und 4 im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) am 09. September 2016 ein Anspruch auf Bebauung bestand,*
- *im Falle des § 82 Abs. 1 Nummer 4 LWG (Hochwasserrisikogebiete) für bauliche Anlagen, die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes in Gebieten errichtet oder wesentlich geändert werden sollen, die durch Landesschutzdeiche im Sinne des § 65 Nummer 1 LWG oder durch Schutzanlagen mit einem mit den Landesschutzdeichen vergleichbaren ausreichenden Schutzstandard geschützt werden oder wenn die zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit Herstellung der baulichen Anlage durchgeführt werden.*

Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Ausnahmen von dem Verbot des § 82 Abs. 1 LWG sind gemäß § 82 Abs. 3 LWG zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Ist eine Betroffenheit der Belange des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes auszuschließen, kann in den Fällen des § 82 Abs. 1 Nummer 3 und 4 LWG eine Ausnahme auch ungeachtet der Voraussetzungen des § 82 Abs. 3 Satz 1 LWG gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung oder einer nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem LKN.SH als Küstenschutzbehörde. Liegt für das Vorhaben nach den baurechtlichen oder anderen Vorschriften nach Satz 3 kein Genehmigungserfordernis vor, entscheidet die Küstenschutzbehörde über die Genehmigung nach Satz 1 und 2.

Laut Auswertung des mir derzeit vorliegenden Kartenmaterials liegt das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 der Gemeinde Grömitz – wie bereits erwähnt – nahezu vollständig in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet an der Ostseeküste Schleswig-Holsteins, welches aber durch den Landesschutzdeich vor der Klosterseeniederung, Abschnitt Grömitz - Lensterstrand, vor Ostseehochwasser- und/oder Ostseesturmflutereignissen geschützt wird. Bei extremen Ostseehochwasser- und/oder Ostseesturmflutereignissen besteht jedoch eine Überflutungsgefahr für die überplanten Flächen. Mit Wind- und/oder Wasserschäden ist in diesem Falle zu rechnen. Eine potenzielle großräumige Überflutungsgefährdung in Folge von Ostseehochwasser für das landseitig des Landesschutzdeiches liegende Gebiet kommt nur insoweit zum Tragen, sofern es bei einer extremen Ostseesturmflut zum Bruch des Landesschutzdeiches kommt. Insbesondere im Hinblick auf den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg (Klimawandel!) kann der Wasserstand der Ostsee vermehrt höher eintreten und es besteht dann eine deutlich größere und häufigere Gefahr von Ostseehochwasser und/oder Ostseesturmflut. Maßgeblich für die Festsetzung der Hochwasserrisikogebiete ist die Hochwassergefahrenkarte (HWGK) HW200, die für diesen Bereich den Referenzwasserstand von NHN + 2,40 m abbildet (www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de). Die Prüfung ergibt somit, dass das Plangebiet zwar in einem Hochwasserrisikogebiet liegt, aber das Bauverbot gemäß § 82 Abs. 1 Nummer 4 LWG (Hochwasserrisikogebiet) hier keine Anwendung findet, da es durch einen Landesschutzdeich geschützt wird. Des Weiteren gilt auch das Bauverbot gemäß § 82 Abs. 1 Nummer 1 LWG (50m-Bauverbotszone hinter einem Landesschutzdeich) nicht, da das Plangebiet deutlich außerhalb der 50m-Bauverbotszone des Landesschutzdeiches vor der Klosterseeniederung, gemessen ab Deichinnenböschungsfuß, liegt. Mein Einvernehmen bzw. meine Genehmigung gemäß § 82 LWG ist demnach nicht erforderlich.

Zur Minimierung der Hochwassergefahren wird für bauliche Anlagen oder die Nutzung von baulichen Anlagen in hochwassergefährdeten Gebieten an der Ostsee aber die Einhaltung folgender Grundsätze empfohlen:

- *Verkehrs- und Fluchtwege auf mind. NHN + 2,40 m*
- *Räume mit Wohnnutzung/Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen auf mind. NHN + 2,90 m*
- *Räume mit gewerblicher Nutzung auf mind. NHN + 2,40 m*
- *Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mind. NHN + 2,90 m*
- *Erosionssichere Gründung gegen Unterspülung*
- *Besondere Sicherungsmaßnahmen oder Ausschluss von Haustechnikanlagen und Hausanschlüssen*
- *Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen*
- *Anordnung von Massivbauweise und Ringankern*
- *Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen (Abschotten von Eingängen oder anderen tiefer liegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwände, Dammbalken, Sandsäcke etc.)*
- *Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken etc.*

Die bisher im Rahmen von Stellungnahmen ausgesprochenen Empfehlungen zum hochwassersicheren Bauen haben weiterhin Bestand, da sich an den wasserwirtschaftlichen Randbedingungen keine Änderungen ergeben haben; insbesondere ist – wie ebenfalls bereits erwähnt – mit einem steigenden Meeresspiegel (Klimawandel!) zu rechnen. Die behördlicherseits zu fordernden Mindesthöhen für Gebäude und Nutzungen orientieren sich jetzt am sogenannten Referenzwasserstand HW²°°, der für den Bereich Grömitz derzeit bei NHN + 2,40 m liegt. Das bedeutet, dass bei einer Gewerbenutzung eine Höhe von NHN + 2,40 m und bei einer Wohnraumnutzung/Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen sowie bei der

Lagerung von wassergefährdenden Stoffen eine Höhe von mindestens NHN + 2,90 m (Referenzwasserstand HW²°° 2,40 m + 0,50 m Sicherheitszuschlag) eingehalten werden sollte. Das Land Schleswig-Holstein schlägt für seine Küstenschutzmaßnahmen auf den Referenzwasserstand noch einen Klimazuschlag von 0,50 m auf, um der wasserwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und vorausschauend zu planen. Ich empfehle, bei langfristigen Planungen und Investitionen ebenfalls mit einem Klimazuschlag zu rechnen. Verkehrs- und Fluchtwege sind hochwassersicher auszuführen. Wenn dies nicht möglich ist, ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass im extremen Hochwasser-/Sturmflutfall eine rechtzeitige Evakuierung hochwassergefährdeter Gebäude und Freiflächen erfolgen kann (Evakuierungsplanung).

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Verantwortung für eine entsprechende Vorsorge gegen Ostseehochwasser- und/oder Ostseesturmflutereignisse sowie deren Folgen ausschließlich beim Vorhabenträger bzw. der Gemeinde Grömitz liegt. Auf der Grundlage des Landeswassergesetzes und des jeweils geltenden Generalplanes Küstenschutz müssen auch künftig anstehende Küstenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Hochwasser- und Küstenschutzes uneingeschränkt durchführbar sein. Soweit in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 der Gemeinde Grömitz Einschränkungen für diese Belange bestehen, sind diese auszuräumen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach Landeswassergesetz ersetzt. Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasser besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Gebieten bestehen gegenüber dem Land keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen."

6.2 Bodenschutz

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung). Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

6.3 Archäologie

Es wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6.4 Schifffahrt

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBI. I S. 962) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen. Da das geplante Bauvorhaben unmittelbar an der Bundeswasserstraße Ostsee liegt, bezieht sich die Forderung, Errichtung von Leuchtreklamen, auch auf die Baustellenbeleuchtung. Anträge zur Errichtung einer Parkplatzbeleuchtung usw. sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen. Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Stege, Brücken, Buhnen, Bojenliegeplätze usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBI. I S. 962) erforderlich.

7 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

8 Kosten

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde Grömitz keine Kosten.

9 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz am 29.04.2021 gebilligt.

Grömitz, 08.08.2021 Siegel (Burmeister)
- Bürgermeister -

Der Bebauungsplan Nr. 102, 2. Änderung ist am 08.08.2021 rechtskräftig geworden.